

Fall 1

(Prozessvoraussetzungen, Zulässigkeit des Rechtswegs)

A ist der Ehegatte und eingetragte Alleinerbe der B, die zu Hause verstorben ist. Der Arzt C betreibt in der Gemeinde in Vorarlberg, in der auch A und B ihren Wohnsitz hatten, eine Praxis für Allgemeinmedizin. Er hat bei der Verstorbenen B die Totenbeschau durchgeführt und die Obduktion des Leichnams gegen den Willen des A angeordnet bzw. veranlasst. Die Obduktion wurde durchgeführt und das Gehirn der Verstorbenen einer Medizinischen Universität übermittelt. Bereits im Totenbeschauschein hielt C fest, dass die – bei der Verstorbenen seit 10/2012 bestehende – Creutzfeld-Jakob-Erkrankung unmittelbar zu ihrem Tod geführt habe. A ist der Auffassung, C habe die Obduktion veranlasst, ohne dazu befugt zu sein. Er habe gegen den Willen des A die Obduktion des Leichnams angeordnet, obwohl die Todesursache völlig klar gewesen sei. Die Verstorbene habe keine Obduktion ihres Leichnams gewollt. Dieser Wunsch wirke über den Tod hinaus und sei beachtlich. A möchte gerichtlich gegen C vorgehen; sein Rechtsanwalt bringt in der Folge beim zuständigen Gericht eine Klage auf Feststellung ein, dass die von C angeordnete bzw. veranlasste Obduktion von B rechtswidrig erfolgt sei. Der Arzt C beruft sich darauf, in einem Fall wie dem vorliegenden vom Bürgermeister „bevollmächtigt“ worden zu sein, „sanitätspolizeiliche Obduktionen“ anzuordnen.

Wie hat das Gericht vorzugehen? Ist die Klage zulässig?

VerwaltungsgerichtsverfahrensG (BGBl. I Nr. 33/2013)

§ 7. [...] (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. [...]

EpidemieG 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 43/2012)

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen:

1. Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E, G), Hundebandwurm (*Echinococcus granulosus*) und Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*), Infektionen mit dem Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiren-Erkrankungen, Masern, Milzbrand, Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch *R. prowazekii*, Rotz, übertragbarer Ruhr (Amöbenruhr), SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus), Puerperalfieber, Wutkrankheit (Lyssa) und Bissverletzungen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere, [...]

(Anm.: Die Creutzfeld-Jakob-Krankheit gehört zu den transmissiblen spongiformen Enzephalopathien.)

[Vorarlberger] Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (LGBL.Nr. 58/1969 idF LGBL.Nr. 47/2013)

§ 3. Verfügung über die Leiche [...]

(2) Sofern keine Anordnung des Verstorbenen vorliegt oder die Befolgung einer solchen Anordnung nicht durchführbar oder zumutbar ist, obliegt den Angehörigen insbesondere die Festlegung der Bestattungsart und des Bestattungsortes sowie die Erteilung der Zustimmung zur Vornahme einer nicht von der Staatsanwaltschaft oder vom Bürgermeister angeordneten oder nicht im § 12 Abs. 3 vorgesehenen Leichenöffnung sowie zur Vornahme einer nicht von der Staatsanwaltschaft oder vom Bürgermeister angeordneten Enterdigung. [...]

§ 12. Allgemeines

(1) Falls die Todesursache voraussichtlich nur durch eine Leichenöffnung geklärt werden kann und nicht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Leichenöffnung durch die Staatsanwaltschaft gegeben sind, hat der Bürgermeister, der hierzu in seinem Namen auch den Totenbeschauer beauftragen kann, eine Leichenöffnung anzuordnen.

(2) Ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Bürgermeisters und bei Fehlen der Voraussetzungen nach Abs.3 darf eine Leichenöffnung nur vorgenommen werden, wenn der Verstorbene der Leichenöffnung zugestimmt hat oder eine schriftliche Zustimmung der Angehörigen nach § 3 Abs. 2 vorliegt. Erfolgt die Leichenöffnung aufgrund eines schriftlichen Verlangens der Angehörigen nach § 3 Abs. 2, sind die damit verbundenen Kosten von diesen zu tragen.

(3) Die Leichen der in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Patienten sind zu obduzieren, wenn die Leichenöffnung nach Abs. 1 oder durch die Staatsanwaltschaft angeordnet wurde oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder eines vorgenommenen operativen Eingriffes, erforderlich ist.